OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651184/2/FP/Bb

Datum:
Linz, 2. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dr. M.S., X, L., vom 13. Juni 2018, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Juni 2018, GZ: FE-750/2018, wegen Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG hinsichtlich der Führerscheinklassen AM und B

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juni 2018, GZ: FE-750/2018, wurde Dr. M.S. (Beschwerdeführer) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen 2 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Juni 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in welcher er begründend Folgendes vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Ich bin Sozialwissenschaftler und Fahren ist mein Hobby. Innerhalb des Jahres fahre bis 30.000 Km durch Europa. Den Führerschein habe ich seit ich 18 bin, also seit 20 Jahren. Während dieser Zeit habe nie Probleme gehabt, keine Unfälle und kaum Strafe, die nicht mehr als 50 Euro gekostet haben. Die letzten waren 2016 in der Schweiz statt 120 km/h bin 132 km/h und vor 2 Jahren in Linz statt 30 km/h bin 41 km/h gefahren.
Ich dürfte meine Gattin letztes Jahr 6 Monate lang begleiten, da sie ihr Führerschein umschrieb. Wir haben gar keine Schwierigkeiten im Straßenverkehr gehabt.
Ich wollte D Führerschein machen und einen Screening Termin in Linz bekam nicht kurzfristig, was in Wien der Fall war.
Bin dort mit dem Zug sehr früh gefahren und in Institut X am 21 Bezirk angekommen. Ich habe wenig Instruktionen bekommen und die Genauigkeit war wichtig und nicht die Geschwindigkeit, so der Mitarbeiter. In Bericht steht dann anders, dass ich sehr genau war, dazu aber langsam (S. 4). Im Allgemeinen habe ich durchschnittliche Ergebnisse erreicht bis zu Reaktionszeit.
Als ich den Bescheid erhielt, bin gleich zum Arzt gegangen, da ich dachte eine ärztliche Untersuchung wäre genügend (Arztuntersuchung beiliegend).
Heute erfuhr bei Verkehrsamt, dass das nicht ausreichend ist und man soll einen amtsärztliche Untersuchung machen bzw. eine Beschwerde erheben.

Ich entschied für eine Beschwerde, da ich meine, dass das eine einmalige Sache war, also ein Ausrutscher.
In meiner Freizeit betreibe ich sehr viel Sport und habe bis jetzt nie Alkohol oder Drogen konsumiert. Wie oben erwähnt ist in meinen 20 Jahren als B Fahrer, trotz hundertausenden befahrenen Kilometern habe nicht mehr als 3 Strafe bekommen.
Daher ersuchte ich von Verkehrsamt, dass ich diese amtsärztliche Untersuchung nicht mache, da ich für nicht nötig finde. Meine Behauptung forciert auch die gestrige ärztliche Untersuch nach § 8 Führerscheingesetz.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde ein ärztliches Gutachten über eine bei ihm am 12. Juni 2018 vorgenommene ärztliche Untersuchung nach § 8 FSG angeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 (eingelangt am 20. Juni 2018) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: FE-750/2018 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen AM und B. Er beantragte bei der belangten Behörde nunmehr die Erteilung der Lenkberechtigung (Ausdehnung) für die Klasse D.

Am 19. April 2018 unterzog er sich beim Institut für Nachschulung und Fahrer – Rehabilitation (X), Landesstelle Wien, der hiefür erforderlichen verkehrspsychologischen Untersuchung. Die darüber abgefasste Stellungnahme vom 30. April 2018 lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:
„Herr M.S. erbrachte bei der verkehrspsychologischen Untersuchung am 19.04.2018 in den kraftfahrspezifischen Leistungsbereichen folgende Ergebnisse: In der Überblicksgewinnung zeigte er eine insgesamt durchschnittliche Leistung. d.h. er verfügt über ein angemessenes Wahrnehmungsvermögen im Hinblick auf Verkehrssituationen. Bei der Überprüfung seines Mehrfachreizreaktionsvermögens ergaben sich durchschnittliche Werte in der Reaktionszeit, jedoch mit einer erhöhten Fehlerzahl schon unter geringen Belastungsanforderungen (Phase I) sowie unter hoher Belastung in Phase III, d.h. die Fähigkeit des Klienten unter Belastung rasch und adäquat zu reagieren ist gemäß den erhöhten Anforderungen für die FS-Klasse D nicht ausreichend ausgeprägt. In der visumotorischen Koordinationsfähigkeit (2-Hand) erbrachte er eine unterdurchschnittliche Schnelligkeitsleistung bei überdurchschnittlicher Güte, d. h. er arbeitete sehr langsam aber sehr genau.

Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit entspricht in Summe nicht den hohen Anforderungen für das Lenken von Kfz der Führerscheinklasse D.

Die Durchführung der Screeningstufe II zur Erhebung allfälliger Kompensationsmöglichkeiten wird vom Klienten abgelehnt.
Im Rahmen der Exploration ergeben sich keine Hinweise auf eignungsausschließende Merkmale. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung scheint derzeit ausreichend gegeben.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass aufgrund der Befunde zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und zur Verkehrsanpassung Herr M.S. zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheinklasse D derzeit nicht geeignet ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen].

Die belangte Behörde nahm das Ergebnis dieser verkehrspsychologischen Untersuchung zum Anlass, um ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 FSG einzuleiten, in dem sie den angefochtenen Aufforderungsbescheid erließ, mit welchem sie den Beschwerdeführer aufforderte, sich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Nach dem vom Bf vorgelegten ärztlichen Untersuchungszeugnis nach § 8 FSG vom 12. Juni 2018 ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der Behörde und ist in dieser dargestellten Form durch den Beschwerdeführer unbestritten.

Dem Beschwerdevorbringen ist jedoch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich gegen die Rechtmäßigkeit des Aufforderungsbescheides ausspricht.

Strittig ist, ob die vorliegende in Bezug auf die Eignung zum Lenken von Kfz der Klasse D negative verkehrspsychologische Stellungnahme begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers hinsichtlich der Klassen AM und B hervorrufen mag und er verpflichtet werden kann, sich hinsichtlich dieser Führerscheinklassen einer amtsärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG zu unterziehen. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfrage.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Bestehen gemäß § 24 Abs. 4 FSG Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. In diesem Stadium des Verfahrens geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vgl. z.B. 21. September 2010, 2010/11/0126; 22. Juni 2010, 2010/11/0076; 24. April 2001, 2000/11/0231; 24. August 1999, 99/11/0149 uvm.).

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (z.B. VwGH 13. Dezember 2005, 2005/11/0191, mwN). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte.

III.3. Das FSG differenziert hinsichtlich der für die Erteilung einer Lenkberechtigung notwendigen gesundheitlichen Eignung nach dem Umfang der jeweiligen Lenkberechtigung. So hat nach § 8 Abs. 1 FSG das ärztliche Gutachten auszusprechen, "für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist", § 8 Abs. 3 FSG ermöglicht die Beurteilung mit "bedingt geeignet" bzw. "beschränkt geeignet", falls der Betreffende nur unter Einschränkungen bzw. nur hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Abs. 1 Z 24 KFG geeignet ist. In gleicher Weise sieht § 24 Abs. 2 FSG vor, dass die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung auch nur "hinsichtlich bestimmter Klassen" ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt (vgl. dazu auch VwGH z.B. 23. Mai 2006, 2004/11/0230). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in der Vergangenheit zur ehemaligen Bestimmung des § 32 FSG, welche durch die 14. FSG-Novelle (BGBl. I Nr. 61/2011) am 18. Jänner 2013 außer Kraft getreten ist, mehrfach judiziert, dass die gesundheitliche Nicht-Eignung zum Lenken von "führerscheinpflichtigen" Kraftfahrzeugen nicht (automatisch) die gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von in § 32 Abs. 1 FSG genannten Kraftfahrzeugen (seit 19. Jänner 2013 nunmehr: Klasse AM) bedeutet (VwGH 23. Februar 2011, 2009/11/0104; 24. Jänner 2006, 2004/11/0149 mwN).

Nach § 3 Abs. 3 FSG-GV sind bei der individuellen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 2 die zusätzlichen Risiken und Gefahren, die mit dem Lenken von Kfz dieser Gruppe verbunden sind, besonders zu berücksichtigen.

III.4. Daraus folgt, dass das Fehlen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 2 nicht impliziert, dass auch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 fehlt. Allfällige Feststellungen über das Fehlen der gesundheitlichen Eignung hinsichtlich Gruppe 2 vermögen daher auch noch nicht ohne weiteres eine per se taugliche Grundlage für das Bestehen und die Annahme begründeter Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz der FS-Gruppe 1 bieten.

Eine negative verkehrspsychologische Stellungnahme führt zudem schon nicht zwingend zum Gutachtensergebnis, dem Betreffenden fehle die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG (vgl. z.B. jüngst VwGH 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 uvm.).

Die belangte Behörde stützte ihren Aufforderungsbescheid vom 4. Juni 2018 ausschließlich auf das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung der Fa. X vom 19. April 2018, wonach des dem Beschwerdeführer an der erforderlichen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit mangle. Die belangte Behörde übersieht dabei, dass sich die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 30. April 2018, wie bereits die vorgegebene Fragestellung ("Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse D") zeigt, ausschließlich und ausdrücklich darauf bezog, ob der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse D geeignet sei. Auch die Interpretation der Befunde und die zusammengefassten Feststellungen in der Stellungnahme sprechen ausdrücklich nur von einer Nichteignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse D. Hinsichtlich der Klassen AM und B (Gruppe 1) trifft die verkehrspsychologische Stellungnahme keine Aussage und unterlässt es die belangte Behörde auch, zu begründen, inwieweit sie von Auswirkungen auf die Gesundheitliche Eignung im Hinblick auf die Klassen AM und B ausgeht. Lediglich führt sie aus, dass eine gesundheitliche Überprüfung auch für die Klassen AM und B angebracht erscheine (Sic!).

Tatsächlich lässt die sich darstellende Aktenlage, auch angesichts der bedeutend höheren Belastungsanforderungen in Bezug auf die Klasse D, keinen Anhaltspunkt oder Hinweis für begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 erkennen. Der Verordnungsgeber hat die Bedeutung der Ergebnisse einer VPU mit § 17 FSG für ganz bestimmte Fallkonstellationen, insbesondere mit Blick auf erhöhte Anforderungen im Verkehr herausgestrichen. In Zusammenschau mit den

Ergebnissen der VPU, die sich ausdrücklich nur auf die Klasse D beziehen, können Implikationen auf andere Klassen, für die der Gesetzgeber ein verkehrspsychologisches Screening nicht einmal vorsieht, für sich alleine nicht abgeleitet werden.

Der Beschwerdeführer ist laut zentralem Führerscheinregister seit 2002 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B, erteilt von der UNMIK im Kosovo, welche im Jahr 2005 in eine österreichische Lenkberechtigung für die Klassen AM und B umgeschrieben wurde. Er ist bislang im Straßenverkehr nicht außergewöhnlich auffällig in Erscheinung getreten und weist bloß eine rechtskräftige Verurteilung nach § 52 lit. a Z 11 a StVO aus dem Jahr 2017 aus. Es sind auch keine sonstigen auffälligen Verhaltensweisen oder Fehlverhalten des Beschwerdeführers aktenkundig, die in einem erkennbaren Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften stehen oder bei ihm auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Lenkens von Kfz der Klassen AM und B hinweisen würden.

Der Beschwerdeführer unterzog sich zudem am 12. Juni 2018 eigenständig einer ärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG. Nach dem darüber erstellten Gutachten Dris. G.S., Arzt für Allgemeinmedizin in L., ergab die Untersuchung die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers für Gruppe 1 und 2. Befundmäßig erhoben wurde Bluthochdruck, welcher jedoch laut Anmerkungen im Gutachten medikamentös eingestellt ist und demnach keine weiteren Veranlassungen nach sich zieht.

Es bestehen für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit im Zeitpunkt seiner Entscheidung keine ausreichend begründbaren Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG, welche beim Beschwerdeführer die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich der Klassen AM und B rechtfertigen könnten. Das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 19. April 2018, welches ausschließlich auf die Nichteignung zum Lenken von Kfz der Klasse D Bezug nimmt, bietet für sich alleine (noch) keine ausreichende Grundlage für begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers hinsichtlich der Führerscheinklassen AM und B.

Es war der Beschwerde daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der zitierten, nicht als uneinheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl